Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 50 (1943)

Heft: 10

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Zusammenhang mit der Versorgung Afrikas mit Baumwolltextilien sei noch besonders hervorgehoben, daß erst vor wenigen Wochen die

ersten Baumwollspinnereien in Süd-Rhodesien

in Betrieb genommen wurden. Sie befinden sich in Gatooma, rund 180 km südwestlich von Salisbury, der Hauptstadt des Landes, an der Bahn Salisbury—Bulawayo, wurden von der Regierung Süd-Rhodesiens mit Regierungsmitteln errichtet und werden vom „Cotton Research and Industrial Board" (Baumwoll-Versuchs- und Industrie-Amt) betrieben, an welchem staatliche Stellen und private Interessen beteiligt sind. Süd-Rhodesien gehört ebenfalls zu den Ländern des „Middle East Supply Council" (Mittelost-Versorgungsrat) und hat in diesem Rahmen seine Baumwollproduktion wesentlich erhöht. Vor dem Kriege erreichte sie etwas über 100 Tonnen entkörnter Baumwolle im Jahre. E. A.

Schweizer Woche und Werkverbundenheit

Vor gut siebzig Jahren stellte der Basler Kulturhistoriker Jacob Burckhardt in seinen „Weltgeschichtlichen Betrachtungen" fest, es könne kein Volk sagen, daß es sich selber vollständig genüge. Man halte es nicht einmal wegen der Industrieprodukte so, sondern greife bei gleicher Qualität, Zoll und Transport mitberechnet, einfach nach dem Wohlfeilern oder bei gleichen Preisen nach dem Bessern.

Die Schweiz kann und will sich nie wirtschaftlich abschließen. Das wäre ein Fehler, der sich schwer rächen müßte. Aber es wäre auch falsch, sich nicht um das zu kümmern, was unsere Mitbürger geschaffen haben. Diese Gefahr bestand früher, wie die Beobachtungen Jacob Burckhardts zeigen. Sie besteht auch heute noch. Was „weit her" ist weckt, wie die mitschwingenden Untertöne dieses Ausdrucks erkennen lassen, den Eindruck von etwas Besonderem, Wertvollem. Was aus der Nähe ist, also dem eigenen Lande entstammt, bedarf daher als Gegengewicht einer zielbewußten Pflege in der öffentlichen Meinung.

Das war der Leitgedanke der Gründer des Schweizerwoche-Verbandes. Er hat sich zum Hauptträger dieses Einflusses zugunsten des einheimischen Schaffens entwickelt und arbeitet das ganze Jahr hindurch auf mannigfaltige Weise. Im Herbst erreicht sein Wirken den Höhepunkt in der über das ganze Land verteilten Schau der Schweizerware. Wir alle sehen, wie den Werken unserer Hände und unseres Geistes Ehre erwiesen wird. Das stärkt die Werkverbundenheit des Einzelnen und die nationale Zusammenarbeit.

Der Schweizerwoche-Verband gehört zu den Säulen des nationalen Zusammenhaltes und des Arbeitsfriedens. Er wird mithelfen, die Schwierigkeiten der Uebergangszeit zu meistern und unserm Lande in der Nachkriegszeit eine gedeihliche Zukunft zu sichern.

Dr. Friedrich Bernet,
Sekretär des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen.

HANDELSNACHRICHTEN

Clearing-Verkehr. — Der 27. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die dem Ausland gegenüber erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen, gibt auch Aufschluß über den Clearing- und Zahlungsverkehr mit einer Reihe europäischer Staaten. Den Ausführungen, denen wir jeweilen noch einige Bemerkungen über die Verhältnisse in bezug auf den Verkehr in Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben beifügen, ist im wesentlichen folgendes zu entnehmen:

Deutschland: Seit Eintreten des vertragslosen Zustandes, d. h. seit 15. Januar 1943 waren Deutschland und die Schweiz bemüht eine neue Regelung zu finden, doch ist es bisher zu einer Gesamtlösung nicht gekommen. Auf Grund einer vorläufigen Verständigung wurde die den schweizerischen Ausfuhrfirmen s. Zt. auferlegte Wartefrist von höchstens drei Monaten nunmehr auf neun Monate verlängert. Ferner wurde die vorübergehend außer Kraft gesetzte Transfergarantie, d. h. die Verpflichtung des Bundes, die Ausführung der Auszahlungsaufträge der Deutschen Verrechnungskasse innert drei (nunmehr neun) Monaten, vom Zeitpunkt des Eintretens des deutschen Zahlungsbetrages an gerechnet, aus eigenen Mitteln vornehmen zu lassen, vorläufig auf die „alten Geschäfte" beschränkt. Als solche werden betrachtet die vor dem 16. Januar 1943 abgeschlossenen Kontrakte, für welche die deutsche Devisenbescheinigung schon vor diesem Tage erteilt worden war, mit der Einschränkung allerdings, daß bis auf weiteres nur für die bis zum 31. Juli 1943 zur endgültigen Abrechnung durch die Schweizerische Verrechnungsstelle gelangten Zahlungsaufträge, die Transfergarantie gewährt wird; bei Ueberweisungen für Nebenkosten (Regiespesen u. a.) muß die Fälligkeit jedoch vor dem 16. Januar 1943 liegen. Diese Regelung gilt auch für die dem schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr angeschlossenen, besetzten Gebiete Holland, Belgien und Norwegen. Die Unterhandlungen werden weitergeführt mit dem Ziel, möglichst bald eine Verständigung wenigstens in bezug auf die Erledigung der „alten Geschäfte" zu erzielen, soweit diese noch außerhalb der Transfergarantie stehen; es soll aber auch die Abwicklung neuer Geschäfte ermöglicht werden. Seit Beginn des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland, d. h. seit 1. August 1934, ist an schweizerische Gläubiger für Waren und Nebenkosten im Warenverkehr, eine Summe von Fr. 3 403 887 549.— ausbezahlt worden.

Die Ereignisse in Italien üben ihre Rückwirkung auch auf den deutsch-schweizerischen Verkehr aus. Dem Vernehmen nach sind die Besprechungen, die zum Abschluß eines Abkommens führen sollen, in letzter Zeit reger geworden und eine Verständigung werde in absehbarer Zeit erwartet. Dabei ist zu hoffen, daß, wenn wieder einmal die Ausfuhr nach Deutschland im Schutze der Transfergarantie in Fluß kommen sollte, auch die Erzeugnisse der Textilindustrie, d. h. insbesondere die Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgewebe, die bisher in erster Linie die Leidtragenden des vertragslosen Zustandes gewesen sind, in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Slowakei: Der Warenverkehr mit diesem Lande zeigt eine erfreuliche Entwicklung, so daß die in einem Protokoll vom 20. Juli 1943 für das zweite Halbjahr 1943 vorgesehenen gegenseitigen Lieferungen gegen früher eine Steigerung erfahren haben. Aus dieser günstigen Lage hat auch die schweizerische Textilindustrie in bescheidenem Umfange Nutzen gezogen.

Ungarn: Ein Notenwechsel vom 10. Februar 1943 über die Durchführung der zwischen beiden Ländern getroffenen Vereinbarungen hatte die ins Stocken geratenen ungarischen Lieferungen nach der Schweiz wieder in Gang gebracht. Trotzdem mußte, zur Eindämmung einer übermäßigen schweizerischen Ausfuhr, zu Kontingentierungsmaßnahmen gegriffen werden, da der Neuzugang von Bestellungen nach Ungarn, hauptsächlich in der Maschinen- und der Textilindustrie, einen gewaltigen Umfang angenommen hatte. Am 29. Mai 1943 wurde eine neue Verständigung getroffen und die inzwischen angewachsenen Lieferungen aus Ungarn haben es erlaubt, den Absatz schweizerischer Ware, wozu auch Gewebe der Zollposition 447/48 gehören, gegen früher zu steigern.

Ungarn hat bisher seinen Bedarf an Textilwaren und insbesondere an Rohgeweben im wesentlichen in Italien gedeckt. Die Verhältnisse in diesem Lande bringen es mit sich, daß diese Bezugsmöglichkeiten, vorläufig wenigstens, wegfallen, was auch der schweizerischen Textilindustrie zugute kommen sollte. Die schweizerischen Ausfuhrmöglichkeiten bleiben aber nach wie vor vom Umfang der Bezüge aus Ungarn abhängig.

Kroatien: Am 19. März 1943 wurde ein neues Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen. Sollte Kroatien die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Erzeugnisse liefern, so wird auch die Möglichkeit für den Verkauf schweizerischer Waren in Kroatien gegeben sein. Während der gegenseitige Güteraustausch bisher, trotz der Abmachungen, sehr zu wünschen übrig ließ, wird im Bericht des Bundesrates be-

merkt, daß sich dieser zurzeit günstig entwickle; Rückwirkungen der allgemeinen Lage seien aber schon spürbar.

Rumänien: Der Warenaustausch Schweiz/Rumänien wird durch die völlig untragbar gewordenen rumänischen Ausfuhrpreise belastet. Die Schweiz hat sich nunmehr das Recht vorbehalten, die Preise der schweizerischen Lieferungen dem rumänischen Preisstand anzupassen, was durch die Erhebung einer einheitlichen Ausgleichsabgabe erfolgt, in gleicher Weise, wie dies schon bei Bulgarien, Spanien und Finnland der Fall ist. Der Waren- und Zahlungsverkehr wird durch das vom 19. April 1943 getroffene Abkommen geregelt, das bis zum 30. April 1944 in Kraft bleibt.

Es hat den Anschein, als ob Rumänien, das noch vor wenigen Jahren insbesondere seidene Gewebe aus der Schweiz bezogen hatte, nunmehr wieder Interesse für schweizerische Textilwaren bekunde.

Bulgarien: Der gegenseitige Warenaustausch wird durch eine Zusatzvereinbarung vom 8. April 1943 zum Clearing-Abkommen des Jahres 1941 geregelt. Dabei können, im Gegensatz zu der früheren Ordnung, auch private Kompensationen zugelassen werden. Die schon vor Aufnahme der Verhandlungen eingetretene Verschlechterung der Clearinglage hat sich inzwischen nicht gebessert und die vorgesehene namhafte Einfuhr aus Bulgarien konnte nicht verwirklicht werden. Demgemäß mußte auch die schweizerische Ausfuhr nach diesem Lande empfindlich gedrosselt werden.

Von der Nichteinhaltung der bulgarischen Lieferungsverpflichtungen ist insbesondere die schweizerische Textilindustrie betroffen worden. Konnten im ersten Halbjahr 1943 noch bedeutende Posten von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Bulgarien geschaffen werden, so hat dieser Verkehr seither fast ganz aufgehört. Dem Bericht des Bundesrates wird infolgedessen gerne entnommen, daß die Bemühungen, um die ins Stocken geratene Einfuhr bulgarischer Ware wieder in Gang zu bringen, fortgesetzt werden.

Türkei: Der Verkehr mit der Türkei wird zurzeit durch das Abkommen vom 4. August 1943 geordnet, wobei der Warenaustausch, wie bisher, auf dem Wege der Privatkompensation oder durch Zahlung in freien Devisen vor sich geht. Der Bericht bemerkt, daß der schweizerisch-türkische Handelsverkehr unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht allzu sehr gelitten habe.

Was den Absatz von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben anbetrifft, so dürfte sich dieser im wesentlichen auf den Verkauf kleiner Posten von Krawattenstoffen beschränken. Dagegen sind schweizerische Firmen in ansehnlichem Umfange an der Einfuhr von Cocons und Seidenabfällen aus der Türkei beteiligt.

Spanien: Das Clearingabkommen vom Jahre 1940 wurde durch eine Zusatzvereinbarung vom 25. Juni 1943 ergänzt, die den gegenseitigen Warenaustausch für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1943 regelt. Der Verkehr Spanien/Schweiz zeigt im allgemeinen eine befriedigende Entwicklung. Dies gilt auch für den Verkauf von schweizerischen Textilerzeugnissen in Spanien, deren Absatz zwar durch ein spanisches Landeskontingent beschränkt wird, das aber Lieferungen über diesen Rahmen hinaus nicht ausschließt. In der Durchführung zeigen sich allerdings Schwierigkeiten, die darauf zurückzuführen sind, daß die spanischen Behörden sich die Zuteilung der Kontingente an die spanischen Einfuhrfirmen vorbehalten.

Der Bericht des Bundesrates beschränkt sich auf die Darstellung der Verhältnisse in den oben erwähnten Ländern und schließt mit dem Hinweis, daß bis Ende 1943 im Clearingverkehr insgesamt 7 081 131 672 Franken ausbezahlt worden seien. Von dieser Summe entfallen 4177 Millionen auf Deutschland und 2904 Millionen auf die übrigen Staaten, bei denen sich der Waren- und Zahlungsverkehr im Clearing vollzieht.

Ertrag der schweizerischen Einfuhrzölle auf Seidenwaren. Den Veröffentlichungen der Eidg. Zollbehörden ist zu entnehmen, daß die Zölle auf Garnen und Geweben aus Seide, Kunstseide und Zellwolle, im Jahr 1942 einen Ertrag von rund 1,1 Millionen Franken abgeworfen haben, gegen 3,5 Millionen im Vorjahr. Aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, daß die Einfuhr ausländischer Garne und Gewebe gegen früher eine starke Senkung erfahren hat. Im Jahr 1942 haben die aus dem Ausland bezogenen Zellwollgewebe den größten Einnahmeposten geliefert. Von Belang sind noch die Zollerträgnisse aus der Einfuhr von Kunstseidengarnen einschließlich Azetat- und Kupferkunstseide und von kunstseidenen Geweben. Die Einfuhr seidener Gewebe hat nur eine kleine Summe abgeworfen, was zum Teil auch auf die niedrige Zollbelastung zurückzuführen ist, die zu der Wertsteigerung der Ware in keinem Verhältnis mehr steht. Ohne Bedeutung sind auch die Einnahmen aus der Einfuhr von Seiden- und Kunstseidenbändern, trotzdem bei diesen Erzeugnissen ein verhältnismäßig hoher Zoll in Frage kommt. Am stärksten wirkt sich die Zollbelastung bei den Zellwollgeweben aus.

Wirtschaftsabkommen mit Deutschland. — Am 1. Oktober 1943 ist, nach langen Unterhandlungen, mit Deutschland ein neues Wirtschaftsabkommen abgeschlossen und unterzeichnet worden, das die gegenseitigen Beziehungen bis Ende des laufenden Jahres regelt. Der seit 15. Januar 1943 bestehende vertragslose Zustand hat damit erfreulicherweise ein Ende gefunden. Einzelheiten über das neue Abkommen sind zurzeit noch nicht bekannt.

Schweizerisch-türkisches Wirtschaftsabkommen. Am 4. August 1943 ist zwischen der Schweiz und der Türkei ein Abkommen über den Warenaustausch und die Regelung der Zahlungen getroffen worden. Die Vereinbarung ist am 1. September 1943 für die Dauer eines Jahres in Kraft getreten und ersetzt diejenige vom 18. März 1942. Aenderungen von Belang dem früheren Vertrag gegenüber sind nicht eingetreten und der gegenseitige Warenverkehr wird sich auch in Zukunft auf Grund privater Kompensationen oder auch sog. Verkäufe in freien Devisen abwickeln.

Ausfuhrgesuche sind den türkischen Einfuhrbewilligungsstellen zu unterbreiten, doch ist vorher die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschafts-Departements zwecks Abklärung der Landesversorgung und der Ueberwachung der Ausfuhr zu begrüßen. Für die Formalitäten sei auf die von der Schweizer. Verrechnungsstelle am 15. April 1942 und 15. April 1943 herausgegebene Wegleitung verwiesen.

Britische Kleiderlieferungen nach der Sowjetunion. Das englische Unterhaus nahm kürzlich einen von der Regierung gestellten Antrag an, Kleider bis zum Gesamtwerte von drei Millionen Pfund Sterling, 51 750 000 Schweizerfranken nach dem heutigen Kurs, nach der Sowjetunion auszuführen. Die Regierung wies darauf hin, daß in den besetzten und wieder befreiten Teilen der Sowjetunion ein außerordentlicher Mangel an Kleidungsstücken besteht und daß es nötig sei, demselben im Rahmen der Hilfsaktion, die für befreite Gebiete im allgemeinen ins Werk gesetzt werden soll, abzuhelfen. E. A.

Slowakei. Bewirtschaftung der Ein- und Ausfuhr von Textilwaren. — Das slowakische Versorgungsamt hat zum Zwecke einer Prüfung der einzelnen Einfuhrgesuche eine sog. Textilvidenzkanzlei geschaffen. Der „Kundgebung No. 326" des Vorsitzenden des slowakischen Versorgungsamtes vom 15. Juli 1943 ist zu entnehmen, daß zu den Aufgaben der Kanzlei im wesentlichen die Erteilung der Zustimmung zu den Angeboten und Abschlüssen betr. die Ein- und Ausfuhr von Textilwaren, die Errichtung einer Preisausgleichskasse für die aus dem Ausland eingeführten Textilerzeugnisse und die Lenkung der Ein- und Ausfuhr der Textilwaren in bezug auf den Preis, die Qualität und die Art gehören. Die Textilkanzlei wird ferner dem Wirtschaftsministerium Vorschläge in bezug auf die Festsetzung von Ein- und Ausfuhrkontingenten, wie auch in bezug auf die Aufteilung der Kontingente unter die einzelnen slowakischen Firmen unterbreiten und die Vorbereitungen für den Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen treffen. Dem Vorstand der Kanzlei ist ein aus Fabrikations-, Ein- und Ausfuhrfirmen entnommener Beratungsausschuß von fünf Mitgliedern beigegeben. Die Kanzlei selbst darf Geschäfte weder auf eigene, noch auf fremde Rechnung abschließen. Für weitere Aufschlüsse über die Befugnisse der Kanzlei wird auf die Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt No. 225 vom 27. September verwiesen.

Chile. Einfuhrabgabe. Mit Dekret No. 1197 vom 12. April 1943 hat Chile neue Vorschriften in bezug auf die Einfuhr- und Produktionsabgaben erlassen. Sog. Luxusartikel bezahlen neben der bisherigen Abgabe von 6% (die auch auf den in Chile erzeugten Waren bezogen wird), noch eine Zusatzabgabe von 10%. Zu den Luxusartikeln werden auch Seidenwaren aller Art gerechnet.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Ausgabe einer neuen Textilkarte. Das Kriegsindustrie- und Arbeitsamt teilt mit:

Die Gültigkeit der jetzigen Textilkarte (lachsfarben) wird bis zum 31. Januar 1944 verlängert. Die blinden Coupons 1—10 dieser Karte werden nicht mehr in Kraft gesetzt.

In der zweiten Hälfte September wurde eine neue Textilkarte (violett), mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1943 bis 31. Dezember 1944, an die Bevölkerung verteilt. Sie enthält 50 Coupons, von denen wie letztes Jahr 40, nämlich die Coupons M, O, P sowie die blinden Coupons R und S in Kraft gesetzt werden. Die blinden Coupons T und U haben vorläufig keine Gültigkeit.

Vom 1. Oktober 1943 bis 31. Januar 1944 sind demzufolge die in Kraft gesetzten Coupons der alten und der neuen Karte nebeneinander gültig.

Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 17. Sept. 1943 eine Verfügung No. 678 B/43 über die Preise und die Preisausgleichskasse für Wickenmehl zu industriellen Zwecken erlassen. Die neue Verfügung ersetzt diejenige vom 31. März 1943 und bestimmt, daß die damals festgesetzten Höchstpreise mit Wirkung ab 20. September 1943 aufgehoben werden. Vom gleichen Zeitpunkt an wird für die Lieferung von Wickenmehl No. 1 auf die Erhebung von Beiträgen an die Preisausgleichskasse verzichtet. Die Hersteller von Wickenmehl sind aber auch fernerhin verpflichtet, der Eidg. Preiskontrollstelle monatlich die abgelieferten Mengen Wickenmehl No. 1, 2 und 3 bekanntzugeben.

Die Verfügung ist im Schweiz. Handelsamtsblatt No. 219 vom 20. September 1943 veröffentlicht worden.

Margenordnung für Damenkleiderstoffe. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 30. September 1943 eine Margenverfügung No. 6A/43 für den Detailhandel in Damenbekleidungsstoffen erlassen. Sie bestimmt, daß die Verfügung No. 328 A/42 vom 26. Oktober 1942 (Kalkulation auf Grund des effektiven Einstandspreises) nunmehr in bezug auf die Festsetzung der Verkaufspreise (Detailpreise) für Damenbekleidungsstoffe an letzte Verbraucher in Kraft gesetzt wird. Die höchstzulässigen Handelszuschläge (Margen) sind, nach Gruppen geordnet aufgeführt. Zu Gruppe I gehören die Baumwollstoffe rein und gemischt, zu Gruppe II die kunstseidenen Gewebe, wie auch die reinen Zellwollgewebe, zu Gruppe IV die Wollstoffe. Es sind ferner Gruppen für Leinen- und Hanfgewebe, für Damenmäntelstoffe und für Seidengewebe (auch Mischgewebe, über 20% Naturseide enthaltend) aufgeführt. Dabei wird für Schappe und Bourettegewebe ein Handelszuschlag von 60% und für die übrigen Seidengewebe (auch in Verbindung mit Schappe) die Vorkriegsmarge weniger 10% zugestanden. In gleicher Weise wird auch bei Seiden- und Kunstseidensamt für Kleider und Hüte, für sämtliche Laméstoffe und für Tülle und Spitzengewebe verfahren. Die selbstdetaillierenden Fabrikanten und Großhändler haben die Kalkulation ihrer Detailverkaufspreise der Eidg. Preiskontrollstelle längstens bis zum 1. November 1943 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verfügung, die im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 228 vom 30. September 1943 veröffentlicht wurde, ist am 1. Oktober in Kraft getreten.

Brennstoffeinsparung und Arbeitszeit. — Das Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt hat am 24. September 1943 eine Verfügung über Brennstoffeinsparung in Betrieben und die damit zusammenhängende Arbeitszeit erlassen. Sie ist im Schweiz. Handelsamtsblatt No. 227 vom 29. September 1943 veröffentlicht worden und am 1. Oktober in Kraft getreten. Die Verfügung schreibt vor, daß bei Aenderungen des Stundenplanes, im Zusammenhang mit Brennstoffeinsparnis, beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit jeweilen eine Bewilligung nachgesucht werden muß. Bewilligungen, die auf Grund der Verfügung des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt vom 27. September 1941 über Brennstoffeinsparungen in Betrieben erteilt wurden und noch nicht abgelaufen sind, bleiben für den Rest der vorgesehenen Geltungsdauer weiterhin in Kraft.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Belgien

Von den Rohstoffschwierigkeiten der belgischen Textilindustrie. Die vom belgischen Wirtschaftsministerium herausgegebene Zeitschrift „Informations Economiques" enthält eine aufschlußreiche Darstellung der Lage der belgischen Textilindustrie im Jahr 1942. Danach konnte die belgische Textilindustrie 1942 nur noch über eine unbedeutende Menge von Rohbaumwolle und Rohwolle verfügen. Die Baumwoll- und Wollindustrien hätten ihre Bestände an diesen beiden Erzeugnissen erschöpft. Heute bestimmten die Ersatzstoffe und die Kunstfasern in der Hauptsache die Tätigkeit der genannten Industrien.

Ende 1941 standen der Baumwollindustrie nur noch 1000 t Rohbaumwolle zur Verfügung. Diese beschränkte Menge ist im letzten Jahre fast ganz aufgebraucht worden. Die Feinbaumwollspinnereien hatten mithin wenig Rohbaumwolle zu verarbeiten. Ihre Tätigkeit beschränkte sich zum großen Teil auf die Verarbeitung von Ersatzstoffen und vor allem von Zellwolle. Aber auch die verfügbare Menge von Zellwolle war begrenzt, und die Tätigkeit der Feinbaumwollspinnereien litt darunter. Manche Spinnereien unternahmen die Verarbeitung aller Arten von Spinnstoffen.

Die „Fabelta" lieferte monatlich im Durchschnitt 100 bis 120 t Zellwolle. Die Baumwollindustrie erhielt 3170,5 t deutsche Zellwolle. So entwickelte sich die Tätigkeit der Spinnereien gleichlaufend mit der Rohstofflage und den zur Verfügung stehenden Kunstfasern. Nach Ansicht der Fachkreise hat die Rohstoffversorgung den kritischen Punkt überschritten. Seit Anfang 1943 hat die Zellwolleproduktion der „S. B. Fibranne de Zwijnaarde" auf industrieller Grundlage begonnen.

Die nahe Zukunft der belgischen Baumwollindustrie ist von verschiedenen Vorbedingungen abhängig. Deutsche Zellwolle wird nicht mehr in großen Mengen eintreffen. Die Produktion von Zwijnaarde hat noch nicht den notwendigen Stand erreicht. So stellt sich, wie das „Office Central des Textiles" bemerkt, das Rohstoffproblem in der Baumwollindustrie in ganzer Schärfe. Das gilt nicht weniger auch für die Wollindustrie.

Frankreich

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat August 1943:

	1943 kg	1942 kg	Jan.-Aug. 1943 kg
August	1 212	1 623	52 383

Großbritannien

Rayonausfuhr und Bestrebungen der Rayonindustrie in Großbritannien. Die Ausfuhr von Rayongeweben aus Großbritannien erfuhr im zweiten Viertel des laufenden Jahres eine leichte Besserung gegenüber dem im ersten Viertel erzielten Resultate, eine Besserung, die sich sowohl auf reine Rayongewebe wie auch auf Mischgewebe bezieht, wie aus den nachfolgenden Zahlenangaben hervorgeht. Bei den Rayongarnen war dagegen ein Rückgang zu verzeichnen.

Rayonausfuhr
in Quadratyard (à 0,836 Quadratmeter)

	Januar—März 1943	April—Juni 1943
Gewebe	Quadratyard (à 0,836 Quadratmeter)	
reine Rayongewebe	17 340 000	19 519 000
Mischgewebe	1 258 000	1 426 000
	18 598 000	20 945 000
Garne	Gewichtspfund (à 450 g)	
einfach	4 267 000	3 124 000
doppelt	158 000	84 000
	4 425 000	3 208 000

In der ersten Hälfte 1943 bezifferte sich die Ausfuhr an Rayongeweben auf 39 543 000 Quadratyard im Vergleich zu 43 200 000 Quadratyard in der zweiten Hälfte 1942 und 71 200 000 Quadratyard in den ersten sechs Monaten 1942. Die Garn-